

STATUTEN

Art. 1 **Name, Sitz**

Unter dem Namen "HR Bern - Fachverband für Human Resources" (nachfolgend HR Bern) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. HR Bern ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 **Zweck**

HR Bern hat zum Zweck, seinen Mitgliedern mit praxisorientierten Veranstaltungen und Angeboten zu aktuellen und attraktiven Themen aus der Personal- und Ausbildungspraxis eine Plattform für Erfahrungsaustausch und Weiterbildung zu bieten.

Zur Weiterentwicklung der Anliegen des Personalwesens kann HR Bern mit anderen Fach- und Wirtschaftsverbänden zusammenarbeiten.

HR Bern kann neue bedürfnisgerechte Tätigkeiten aufnehmen und sich zu diesem Zweck an juristischen Personen beteiligen oder solche neu gründen.

Art. 3 **Mitgliedschaft**

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern, Freimitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind

- Unternehmen, Verwaltungen und Organisationen des öffentlichen und privatwirtschaftlichen Bereichs mit einer oder mehreren Personen als Vertretung
- natürliche Personen, die durch ihre Funktion dem Personal- und Ausbildungswesen verbunden sind

Freimitglieder mit Stimmrecht, aber ohne finanzielle Verpflichtungen sind

- natürliche oder juristische Personen, die den Verein ideell unterstützen

Ehrenmitglieder mit Stimmrecht, aber ohne finanzielle Verpflichtungen sind

- ehemalige Aktivmitglieder, die sich in besonderem Mass für den Verein eingesetzt haben

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig gestützt auf ein Gesuch, das an die Geschäftsstelle zu richten ist.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an die Geschäftsstelle. Sie kann jederzeit erfolgen. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

Mitglieder, deren Verhalten mit dem Zweck und den Zielsetzungen von HR Bern im Widerspruch steht, können durch den Vorstand endgültig ausgeschlossen werden. Ausgeschlossen werden können auch Mitglieder, die trotz Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Der Ausschluss hebt die Haftbarkeit für die geschuldeten Beiträge nicht auf.

Art. 4 **Finanzielles**

HR Bern finanziert seine Aufwände insbesondere durch

- Mitgliederbeiträge, die jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden
- Freiwillige Beiträge und Spenden
- Erträge aus Dienstleistungen und Finanzanlagen

Art. 5 **Organe**

- Generalversammlung
- Vorstand
- Geschäftsstelle
- Revisionsstelle

Art. 6 **Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Die Mitglieder werden durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Nennung der Traktanden schriftlich oder elektronisch eingeladen.

Ordentliche Generalversammlungen finden jährlich einmal in der ersten Jahreshälfte statt. Die Mitgliederversammlung kann virtuell abgehalten werden. Der Vorstand kann entscheiden, die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, per E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) durchzuführen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch den Vorstand, durch Beschluss der Generalversammlung oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch einzureichen.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die an der Versammlung teilnehmen.

Die Generalversammlung entscheidet zwingend über

- a. Statutenänderungen
- b. Geschäftsbericht und Jahresrechnung
- c. Budget und Mitgliederbeiträge
- d. Wahl des Präsidiums und der Vorstandsmitglieder
- e. Wahl der Revisionsstelle
- f. Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern

- g. Aufnahme neuer bedürfnisgerechter Tätigkeiten mit Gründung von oder Beteiligung an juristischen Personen im Rahmen des Zwecks (Ziffer 2 dieser Statuten)
- h. Anschluss an andere Organisationen mit ähnlichem Zweck
- i. Auflösung des Vereins
- j. alle weiteren Geschäfte, die vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegt werden, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Die Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, wenn nicht diese Statuten oder das Gesetz etwas Anderes bestimmen. Die vorsitzende Person stimmt mit. Sie gibt den Stichentscheid bei Abstimmungen. Bei Wahlen entscheidet das Los. Ist der Beschluss geheim gefasst worden, wird nochmals geheim beschlossen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 7 **Vorstand**

Der Vorstand führt die Geschäfte. Er arbeitet in Ressorts und konstituiert sich selbst. Er setzt sich aus dem Präsidium sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Einzig für das Präsidium besteht eine Amtsdauerbeschränkung von maximal acht Jahren.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Regelung treffen, insbesondere über

- a. Zusammenarbeit mit anderen Fach- und Wirtschaftsverbänden im Rahmen des Zwecks (Ziffer 2 dieser Statuten)
- b. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, endgültig und ohne Verpflichtung zur Angabe von Gründen
- c. Funktionen und Entschädigung der Vorstandsmitglieder im Rahmen der Budgetvorgaben
- d. Zeichnungsberechtigung
- e. Tätigkeitsprogramm
- f. Aufgaben und Bestellung der Geschäftsstelle

Für Wahlen und Abstimmungen verfügt jedes Ressort über eine Stimme. Im Übrigen gelten die Regeln der Generalversammlung sinngemäss.

Art. 8 **Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle wird durch das Präsidium beaufsichtigt.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen insbesondere

- a. Vorbereiten und Ausführen der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes
- b. selbständige Erledigung der laufenden Geschäfte
- c. Rechnungsführung und Vermögensverwaltung

Der Vorstand umschreibt die Aufgaben im Rahmen dieser Eckpunkte.

Art. 9 **Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht Mitglied von HR Bern sein müssen. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht als Revisoren gewählt werden.

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und führt mindestens einmal jährlich eine Kontrolle durch. Sie stellt der Generalversammlung schriftlich Antrag.

Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Vorstandsmitglieder.

Mit den Aufgaben der Revisionsstelle kann auch eine anerkannte Treuhandgesellschaft beauftragt werden.

Art. 10 **Geschäftsjahr, Haftung**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Für die Verbindlichkeiten von HR Bern haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 **Auflösung, Anschluss**

Der Auflösung von HR Bern sowie dem Anschluss an eine andere Organisation müssen an der Generalversammlung mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

Art. 12 **Inkrafttreten**

Diese Statuten treten durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 11. Juni 2023 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 26. März 2021 und alle bisherigen Änderungen.



Sandra Geiger
Präsidentin



Melanie Kenzelmann
Protokollführerin

12. Juni 2023